Vorgeschlagene Geschäftsordnung der Unterbezirkskonferenz der Jusos Bochum

Inhalt:
§ 1 Einberufung
§ 2 Beschlussfähigkeit
§ 3 Stimmrecht
§ 3a Rederecht
§ 4 Verlauf der Mitgliedervollversammlung
§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung
§ 6 Abstimmungen und Wahlen
§ 7 Protokoll
§ 8 Abweichen von der Geschäftsordnung
§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

---

§ 1 Einberufung

(1) Der*die Vorsitzende oder eine von ihm*ihr beauftragte Person beruft die Mitgliedervollversammlung schriftlich ein und fügt die Tagesordnung bei. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung.
(2) Sofern Anträge vorliegen, werden diese mit der Einladung verschickt oder schnellstmöglich nachgereicht.

---

§ 2 Beschlussfähigkeit

Die Unterbezirkskonferenz ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

---

§ 3 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jusos Bochum sowie alle SPD-Mitglieder unter 35 Jahren mit Wohnsitz in Bochum oder Mitgliedschaft in einem Bochumer SPD-Ortsverein.

---

§ 3a Rederecht

(1) Das Wort wird vom Tagungspräsidium in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Dabei ist auf eine quotierte Redeliste (z. B. nach Geschlecht) zu achten. Wortmeldungen erfolgen per Handzeichen oder können schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.

(2) Der*die Vorsitzende kann aus sachlichen Gründen jederzeit außerhalb der Reihenfolge das Wort erhalten. Über die Sachdienlichkeit entscheidet das Präsidium.

---

§ 4 Verlauf der Unterbezirkskonferenz

(1) Der*die Vorsitzende schlägt ein Tagungspräsidium vor, das die Leitung der Versammlung übernimmt.
(2) Das Tagungspräsidium ist von der Versammlung zu wählen.
(3) Zu Beginn der Versammlung wird eine Mandats- und Prüfungskommission gewählt, die die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten feststellt, geheime Wahlen durchführt und deren Ergebnisse bekannt gibt. Über die Zusammensetzung entscheidet die Versammlung.

---

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge erteilt. Beiträge dürfen sich nicht auf Inhalte der Sache beziehen und maximal zwei Minuten dauern.
(2) Über Geschäftsordnungsanträge wird nach maximal einer Für- und einer Gegenrede abgestimmt.
(3) Anträge können u. a. sein:

- **Generaldebatte:** Bei Zustimmung von mindestens einem Drittel der Anwesenden.
- **Schluss der Debatte:** Bei Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden.
- **Schließung der Redeliste:** Bei Zustimmung von mehr als der Hälfte; danach können sich noch alle anwesenden Mitglieder auf die Liste setzen.
- **Beschränkung der Redezeit:** Bei Zustimmung von mehr als der Hälfte.
- **Vertagung eines Tagesordnungspunktes:** Bei Zustimmung von mehr als der Hälfte.
- **Nichtbefassung:** Bei Zustimmung von mindestens zwei Dritteln.
- **Überweisung an den Vorstand:** Bei Zustimmung von mehr als der Hälfte.
- **Geheime Abstimmung:** Bei Zustimmung von mindestens einem Drittel.
- **Persönliche Erklärung:** Ist zu gewähren nach Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes, sofern Angriffe zurückgewiesen oder Missverständnisse aufgeklärt werden sollen – eine inhaltliche Stellungnahme ist dabei nicht zulässig.

---

§ 6 Abstimmungen und Wahlen

(1) Für alle Wahlen gilt die Wahlordnung der SPD in ihrer jeweils gültigen Fassung.
(2) Stimmberechtigt sind alle Personen gemäß § 3 dieser Geschäftsordnung.

(3) Wahlen sind grundsätzlich geheim und schriftlich durchzuführen. Die Mandats- und Prüfungskommission kann per Akklamation gewählt werden.
(4) Abstimmungen erfolgen offen, sofern keine geheime Abstimmung beantragt und beschlossen wird.
(5) Sofern diese Geschäftsordnung oder die Wahlordnung nichts Abweichendes regeln, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

---

§ 7 Protokoll

(1) Über jede Unterbezirkskonferenz ist ein Protokoll anzufertigen. Ohne Protokoll ist die Versammlung nicht handlungsfähig.
(2) Das Protokoll muss alle Wahl- und Abstimmungsergebnisse enthalten.

---

§ 8 Abweichen von der Geschäftsordnung

Die Unterbezirkskonferenz kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen, von der Geschäftsordnung abzuweichen.

---

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Unterbezirkskonferenz.